

# **Satzung des Vereins "Gesundheit für Afrika"**

## **Präambel**

Aus Gründen der Vereinfachung wird in der nachstehenden Satzung die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Gesundheit für Afrika e. V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr ist das restliche Kalenderjahr Geschäftsjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein "Gesundheit für Afrika e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege in afrikanischen Ländern, der Entwicklungszusammenarbeit, sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mittelbeschaffung für andere steuerbegünstigte Körperschaften, wobei die Mittel für die Entwicklung, Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur in unterversorgten Gebieten Afrikas verwandt werden sollen.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Der Verein kann zur Verwirklichung der Vereinszwecke Zweckbetriebe unterhalten.

Die Weiterleitung von Mitteln an Körperschaften im Ausland, die dort vergleichbare steuerbegünstigte Zwecke fördern, erfolgt nur, sofern sich diese verpflichten, dem Verein bis spätestens 3 Monate nach Abschluss des Kalenderjahres einen ausführlichen Mittelverwendungsbericht mit entsprechenden Nachweisen zu übersenden, damit die Körperschaft die steuerbegünstigte Verwendung der Mittel seinem Finanzamt gegenüber nachweisen kann.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung und Verbot von Vergünstigungen**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts und jede Personenmehrheit sein, die unter ihrem Namen Rechte und Pflichten begründen kann.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Angabe von Namen und Anschrift zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Mitteilung der Entscheidung des Vorstands an den Bewerber/die Bewerberin.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) bei Personengesellschaften mit dem Ende der Rechtsfähigkeit,
- c) bei Personenmehrheiten mit ihrer Auflösung,
- d) durch den Austritt aus dem Verein,
- e) durch den Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit einem Beitrag in Verzug ist,
- b) es die Interessen des Vereins oder das Ansehen des Vereins grob geschädigt hat.

Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Der Ausschluss wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung wirksam.

## **§ 8 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Natürliche Personen können sich durch eine andere natürliche Person vertreten lassen, wenn eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird, die nur für den jeweiligen Versammlungstermin gilt.

(2) Das Stimmrecht juristischer Personen oder sonstiger Vereinigungen wird durch eine vertretungsberechtigte Person ausgeübt. Die Vertretungsmacht muss durch einen aktuellen Auszug aus einem öffentlichen Register oder eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder,
- b) den Beschluss über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern des Vereins,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts,
- d) die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Entscheidung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinsnamens.

(4) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand kann beschließen, eine sonstige Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Sonstige Mitgliederversammlungen sind ferner innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt. Der Antrag muss einen oder mehrere Verhandlungsgegenstände angeben.

(5) Der Vorstand lädt die Mitglieder drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder in Textform unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Im Falle des Abs. 4 S. 3 hat er die in dem Antrag genannten Verhandlungsgegenstände anzugeben und kann weitere Verhandlungsgegenstände hinzufügen.

(6) Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt von dem Mitglied angegebene Anschrift gerichtet ist.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm bestimmten Mitglied des Vorstandes geleitet.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(9) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der vertretenen Mitglieder, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Stimmgleichheit wird unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist erforderlich

- a) für eine Satzungsänderung,
- b) für die Auflösung des Vereins,
- c) für die Änderung des Vereinsnamens.

Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur von allen Mitgliedern einstimmig beschlossen werden.

(10) Die Tagesordnung kann auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ergänzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins oder Namensänderung können nicht während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(11) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und einem von der Versammlung zu wählenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der Vorsitzende vertritt allein, der stellvertretende Vorsitzende nur gemeinsam mit dem Kassenwart.

Der Vorstand kann nur aus natürlichen Personen bestehen. Seine Mitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes ordentliches Vereinsmitglied einzusetzen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit geschäftsführend im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen wurden und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

### **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts.
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- Aufnahme und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins.

Für die Abwicklung der täglichen Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer einsetzen.

### **§ 13 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtszeit entspricht der des Vorstandes.

### **§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins hat der 1. Vorsitzende des Vorstandes das Vereinsvermögen zu liquidieren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Rotes Kreuz e.V., Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 15 Gerichtsstand/Salvatorische Klausel**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche des Vereins und seinen Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

Die Unwirksamkeit von Teilen dieser Satzung oder satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

Hamburg, den 13.10.2015